

Postfach 1077, 8005 Zürich, SCHWEIZ

An alle aktiv Versicherten

Zürich, 10. Februar 2022

Informationen zur Teilliquidation 2020-2021

Sehr geehrte Versicherte
Sehr geehrter Versicherter

Wir informieren Sie mit diesem Schreiben, dass der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz) (PVS IBM) über eine Teilliquidation beschlossen hat.

Was bedeutet das für Sie?

An die aktiven Versicherten und die in diesem Zeitraum Ausgetretenen wie auch Pensionierten
Sowohl für die in der PVS IBM verbleibenden aktiven Versicherten als auch für die ausgetretenen oder pensionierten Versicherten hat die Teilliquidation keine Auswirkung. Bei Austritt besteht der Anspruch auf 100% der Freizügigkeitsleistung.

An die Rentenbezüger:

Dies gilt ebenfalls für alle Rentenbezüger - die Teilliquidation hat keine Auswirkungen auf sie; ihre Renten werden weiterhin in gleicher Höhe ausbezahlt.

Der Stiftungsrat ist am 24.11.2021 zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Restrukturierung innerhalb IBM Schweiz AG über die Jahr 2020 und 2021 gemäss Teilliquidationsreglement um einen Tatbestand handelt. Dieser ist erfüllt, sofern mind. 5% der aktiv Versicherten unfreiwillig¹ ausscheiden und dies eine Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mind. 5% zu Folge hat. Diese beiden Voraussetzungen sind in diesem Zeitrahmen erfüllt worden.

Eine Teilliquidation ist ein rechtliches Verfahren, bei dem geprüft wird, ob ein Teil des Vermögens (freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) einer Stiftung den ausgetretenen Versicherten, die von der Teilliquidation betroffen sind, mitgegeben wird. Aus rechtlichen Gründen müssen wir Sie über diesen Tatbestand informieren. Nachstehend finden Sie die Details zur Teilliquidation 2020-2021, die auf dem gültigen Teilliquidationsreglement aus dem Jahre 2011 basieren.

1. Voraussetzung

Bei der im Jahr 2020 und 2021 durchgeführten Restrukturierung handelt es sich um eine Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement (Art. 1.1b).

¹ Als nicht zu berücksichtigende freiwillige Austritte gelten solche, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind oder nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages oder im Falle von Ausbildungsverträgen mit Erreichung des Ausbildungszieles erfolgen. Unberücksichtigt bleiben ferner Austritte, die aufgrund einer Kündigung aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR erfolgen sowie schliesslich Austritte infolge Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

2. Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Beginn des Personalabbaus am nächsten liegt. Somit gilt als Stichtag der Teilliquidation der 31.12.2019. Dieser Stichtag gilt für alle Teilliquidationsereignisse, die sich zwischen dem 1.4.2020 und 31.12.2021 ereigneten.

3. Festlegung des Kreises der Betroffenen

Alle Versicherten der PVS IBM, die zwischen dem 1.4.2020 und dem 31.12.2021 unfreiwillig austreten mussten (Austrittstermin ist entscheidend), gehören zum Kreis der von der Teilliquidation betroffenen Personen.

4. Ermittlung des freien Stiftungskapitals

Per 31.12.2019 hatte die PVS IBM einen Deckungsgrad von 102.4% (beinhaltet Wertschwankungsreserve von 2.4%). Dies bedeutet, dass die PVS IBM über keine freien Mittel zur Verteilung verfügte, da der Zielwert der erforderlichen Wertschwankungsreserven in Höhe von 19.2% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen nicht überschritten wurde. Die PVS IBM würde erst über freie Mittel verfügen, wenn die vorhandenen Reserven zu einem Deckungsgrad von > 119.2% führen würden.

5. Verteilplan

Da zu keinem Zeitpunkt freie Mittel vorhanden waren und kein kollektiver Austritt aus der PVS IBM unter dieser Restrukturierung erfolgte, besteht kein anteilmässiger Anspruch an freien Mitteln, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Falls Sie mit dem Verfahren, den Voraussetzungen und dem Verteilplan einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Sollten Sie Einwände zum Verfahren, den Voraussetzungen oder dem Verteilplan haben, steht Ihnen das Recht zu, innert 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens beim Stiftungsrat der PVS IBM Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und begründet an folgende Adresse zu erfolgen:

Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz), c/o Avadis Vorsorge AG, Postfach 1077, 8005 Zürich

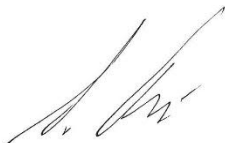
Sollte Ihre Einsprache nicht direkt mit dem Stiftungsrat bereinigt werden können, haben Sie die Möglichkeit, den Entscheid bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Zürich überprüfen zu lassen.

Erfolgen keine Einsprachen, wird der Stiftungsrat die Teilliquidation 2020-2021 basierend auf dem Teilliquidationsreglement umsetzen resp. definitiv abschliessen.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne die Mitglieder des Stiftungsrats oder die Geschäftsführung unter ibm-teilliquidation@avadis.ch oder Telefon-Nummer 058 585 82 82 (jeweils MO – FR von 14:00 – 17:00 Uhr) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz)



Alfred Frei
Präsident



Lars Kleuke
Geschäftsführer